

Zulassungsantrag „Probefahrtschild“: MwSt.-Bescheinigungen

1. Angaben des Antragstellers:

MWST.-Nr.:

Name/Bezeichnung Unternehmen:

Tel.: E-Mail:

Adresse:

2. Anzahl gewünschte MwSt.-Bescheinigungen:

a) erster Antrag¹ auf ein Probefahrtschild und Antrag für ein zusätzliches Probefahrtschild:

- Bescheinigungen "erste Zulassung Probefahrtschild" **Auto**
- Bescheinigungen "erste Zulassung Probefahrtschild" **Motorrad oder Kleinkraftrad**
- Bescheinigungen "erste Zulassung Probefahrtschild" **Anhänger**

b) Erneuerung eines Antrags auf ein "Probefahrtschild":

(Nur im 4. Quartal zu beantragen)

- Bescheinigungen "Erneuerung Zulassung Probefahrtschild" **Auto**
- Bescheinigungen "Erneuerung Zulassung Probefahrtschild" **Motorrad oder Kleinkraftrad**
- Bescheinigungen "Erneuerung Zulassung Probefahrtschild" **Anhänger**

3. Vollmacht:

Um für einen bestimmten Steuerpflichtigen eine MwSt.-Bescheinigung zu erhalten, müssen Sie über eine ordnungsgemäße Vollmacht verfügen.

Wenn Sie diese Vollmacht noch nicht eingereicht haben, fügen Sie sie bitte diesem Antrag bei.

4. Zu erfüllende Bedingungen:

Siehe Rückseite

Datum:

/ /

Name des Antragstellers:

¹Ein „erster Antrag“ ist jeder Antrag, der eingereicht wird, um ein **erstes Mal** ein Probefahrtschild zu erhalten und zwar von einer Person, die für den vorherigen Zeitraum nicht im Besitz eines Nummernschildes war, das dieser Kategorie angehört.

Zu erfüllende Bedingungen:

1. Sie müssen für einen der folgenden Berufe, erwähnt in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sein:

1) qualifizierte Hersteller oder Monteure von Motorfahrzeugen oder Anhängern sowie ihre Beauftragten, die anerkannt sind:

- gemäß der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile, sowie ihr Sicherheitszubehör
- oder gemäß der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

2) Personen, die den Beruf eines Karossiers oder eines Reparaturs von Motorfahrzeugen oder Anhängern ausüben

3) Personen, die Einzelhändler von Motorfahrzeugen oder Anhängern sind. Großhändler, die keine Fahrzeuge an Endbenutzer verkaufen, sind nicht betroffen.

2. (*) Sie müssen tatsächlich einen der oben erwähnten Berufe ausüben.

3. (*) Während des Zeitraums von zwölf Monaten vor Ausstellung der Bescheinigung hat der Besitz oder die Benutzung des "Probefahrtschildes" nicht zu einer Übertretung von zoll- oder steuerrechtlichen Bestimmungen geführt.

() Die Punkte 2 und 3 betreffen nur die Erneuerung eines Antrags.*
